

Irdisches Recht gilt auch für Kirchen

Die Kirchen konnten in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten lange auf weitgehende Sonderregelungen pochen. Tatsächlich ist die Ungleichbehandlung von Beschäftigten aber nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt.

Die Vorstellung, dass sich der Arbeitgeber in ihr Privatleben einmischen oder ihnen eine bestimmte Weltanschauung vorschreiben könnte, dürfte den meisten Beschäftigten befremdlich erscheinen. Kirchliche Beschäftigte sind daran gewöhnt: Etliche von ihnen haben in der Vergangenheit ihren Job verloren, weil sie sich beispielsweise für eine zweite Ehe oder eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft entschieden haben. Deutsche Arbeitsgerichte haben diesem Übergriff der Kirchen regelmäßig ihren Segen erteilt – mit Verweis auf deren Selbstbestimmungsrecht. Wie weit dieses Recht reicht, hat der ehemalige Arbeitsrichter Peter Stein in einem Gutachten für das HSI erörtert. Die Grenzen sind demnach enger gesteckt, als es die Rechtsprechung hierzulande über Jahrzehnte vorgegeben hat: Das kirchliche „Nebenarbeitsrecht“ sei spätestens nach mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nicht mehr haltbar, schreibt Stein, der an einem der Verfahren vor dem EuGH als Anwalt beteiligt war. Vorgaben, die in die private Lebensführung eingreifen und auf eine Ungleichbehandlung von Beschäftigten hinauslaufen, seien allenfalls bei „verkündigungsnahen“ Tätigkeiten rechtmäßig. Ob das im Einzelfall zutrifft, hätten nicht die Kirchen selbst, sondern staatliche Gerichte zu entscheiden.

Exzessive Privilegierung der Kirchen

Die Stellung der Kirchen im Staat sei im Grundgesetz in Artikeln geregelt, die aus der Weimarer Reichsverfassung übernommen wurden, erklärt der Jurist. Darin finde sich unter anderem ein „Recht der Glaubensgemeinschaften auf Selbstverwaltung innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechts“. Die Verfassung habe in erster Linie klarstellen wollen, dass für die Kirchen die gleichen Rechte wie für

alle gelten. Das Bundesverfassungsgericht habe den Artikel dagegen zu einer Schutznorm der Kirchen gegen den Staat umgedeutet und das kirchliche Selbstverwaltungsrecht hin zu einem Selbstbestimmungsrecht extrem ausgeweitet, insbesondere im Arbeitsrecht. Um Streitigkeiten zu entscheiden, bei denen es um Verstöße von Beschäftigten gegen „Loyalitätspflichten“ geht, müssen die Arbeitsgerichte laut Verfassungsgericht das Selbstverständnis der Kirchen als Maßstab zugrunde legen.

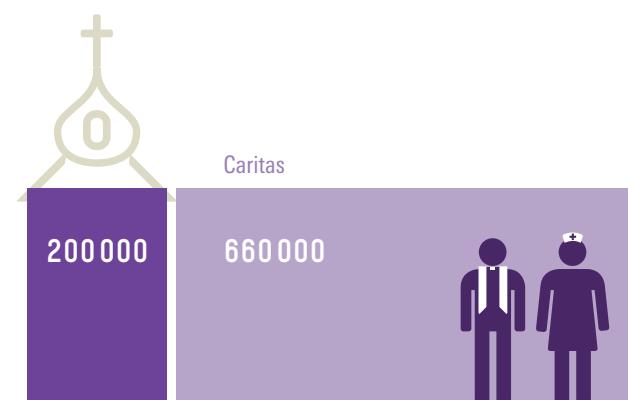
Stein hält das für wenig überzeugend: Ein bloßer Nachvollzug des Selbstverständnisses von Glaubensgemeinschaften habe mit eigenständiger Kontrolle durch die Rechtspflege nichts zu tun. Mit der Maxime „Plausibel ist, was die Kirche für plausibel hält“ hätten die Karlsruher Richter „die christliche Wertemoral in exzessivem Umfang gegenüber dem staatlichen Arbeitsrecht“ privilegiert. Vernachlässigt hätten sie dagegen die Grundrechte der Beschäftigten, gegen die das Selbstbestimmungsrecht von Religionsgemeinschaften abgewogen werden müsse.

Das deutsche Recht EU-konform machen

Dass die „Überbetonung kirchlicher Sichtweisen“ ein Irrweg ist, hat dem Gutachten zufolge 2018 auch der EuGH bestätigt. Die EU-Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie enthalte zwar Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot, die sich durch berufliche Anforderungen rechtfertigen lassen und auf die sich Kirchen berufen können, wenn sie zum Beispiel die Konfession als Einstellungskriterium verwenden. Allerdings seien diese Ausnahmen eng auszulegen: Der Aufgabenbereich, der ohne eine bestimmte Religion nicht ausgeübt werden kann, müsse „quantitativ einen erheblichen Teil des gesamten Aufgabenfeldes ausmachen“.

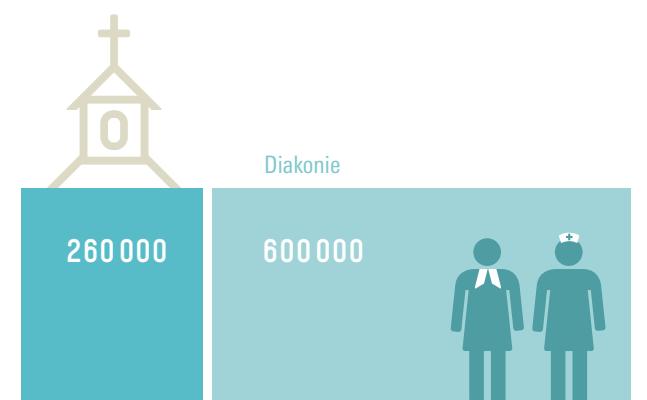
Rund 1,7 Millionen kirchliche Beschäftigte

verfassten
katholischen Kirche



So viele Menschen arbeiten bei der ...

verfassten
evangelischen Kirche



Zudem müsse die Diskriminierung „geeignet“ und sachlich notwendig sein. Bei verkündigungsnahen Tätigkeiten, beispielsweise als Pfarrer, Rabbi oder Imam, sei regelmäßig davon auszugehen, dass das der Fall ist. Auch bei Religionslehrerinnen erscheine das plausibel. Nicht dagegen, wenn es um Sportlehrer oder Ärztinnen an konfessionellen Schulen oder Krankenhäusern geht. In solchen Fällen sei das legitime Interesse der Kirchen durch „loyales und aufrichtiges Verhalten“ gewahrt. Nötig sei Rücksichtnahme auf die Werte des Arbeitgebers, nicht Übernahme. Die Ungleichbehandlung dürfe sich zudem nur auf die Religion oder Weltanschauung beziehen, nicht dagegen auf die sexuelle Orientierung. Die Beweislast dafür, dass im Einzelfall Gefahr für ihr Ethos oder ihr Recht auf Autonomie besteht, liege vor Gericht bei den Kirchen.

Um für Klarstellungen im deutschen Recht zu sorgen und es in Einklang mit Unionsrecht zu bringen, empfiehlt

der Autor Anpassungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Ob eine gerechtfertigte berufliche Anforderung vorliegt, dürfe sich nicht nach dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht bestimmen, sondern allein nach der Art der Tätigkeit. Zudem sollte der Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes auf kirchliche Einrichtungen ausgedehnt werden, wird doch über die kirchliche Mitarbeitervertretung neben den Interessen der Beschäftigten zugleich auch ein kirchliches Amt vertreten. Das Recht zu streiken steht kirchlichen Beschäftigten nach Steins Einschätzung bereits jetzt zu, weil ohne dieses Recht keine Lohnverhandlungen auf Augenhöhe möglich sind. ↗

Quelle: Peter Stein: Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht im Arbeitsrecht und seine Grenzen, HSI-Schriftenreihe Band 47, Dezember 2022 [Link zur Studie](#)

EUROPA

Schulden abbauen, aber sinnvoll

Die EU-Fiskalregeln müssen dringend reformiert werden. Das sieht inzwischen auch die EU-Kommission so. Sie will mehr Wachstum und Investitionen ermöglichen.

Ein starres Festhalten an einmal beschlossenen Sparplänen soll es in der EU nicht mehr geben. Stattdessen sollen neue Fiskalregeln gelten, die Wachstum und notwendige Investitionen ermöglichen. Das sieht ein Entwurf vor, den die Europäische Kommission nach zweijährigen Beratungen vorgelegt hat. „Die Vorschläge der Kommission sind ein großer Schritt in die richtige Richtung“, erklären Experten des IMK. Der Fokus verlagere sich vom kurzfristigen Erreichen fiskalischer Zielmarken hin zu einer wachstumsfreundlicheren Ausrichtung. An manchen Stellen bleibe die Kommission aber noch hinter den Möglichkeiten zurück.

Die bestehenden Fiskalregeln standen aus verschiedenen Gründen in der Kritik: Sie verlangten von hochverschuldeten Ländern drastischen Schuldenabbau in kurzer Zeit, legten komplizierte und letztlich unrealistische Zielgrößen zugrunde und vernachlässigten öffentliche Investitionen. Unter dem Strich halfen sie nicht, Krisen zu überwinden, sondern verschärften sie sogar. Der nun vorgelegte Vorschlag der Kommission setzt andere Schwerpunkte: Unflexible strukturelle Defizitziele sollen durch eine einfache Ausgabenregel ersetzt werden. Diese koppelt die Staatsausgaben – außer für Zinsen und zyklische Posten wie Arbeitslosenunterstützung – an das mittelfristige Wirtschaftswachstum. Investitionen in die soziale und ökologische Transformation der Wirtschaft sollen dabei besonders berücksichtigt werden. Staaten sollen mehr Eigenverantwortung und mehr Zeit beim Schuldenabbau erhalten – standardmäßig vier Jahre. Legen die Regierungen plausible Reform- und Investitionspläne vor, die das Wachstum steigern können, sollen weitere drei Jahre hinzukommen. Der ehemals wichtige Referenzwert, wonach die Staatsverschuldung dauerhaft höchstens 60 Prozent des Brutto-

inlandsprodukts (BIP) betragen darf, soll zwar weiter gelten. Es soll aber keinen konkreten Zeitrahmen mehr zur Rückkehr auf diesen Wert geben – er verliert damit an Bedeutung. Die Regel hingegen, nach der das Defizit drei Prozent des BIP nicht überschreiten darf, soll künftig wieder strikter eingehalten und Verstöße sollen sanktioniert werden.

Eine Ausgabenregel sei transparent und ermögliche eine antizyklische Fiskalpolitik, so die IMK-Ökonomen. Sie begrüßen außerdem, dass öffentliche Investitionen erleichtert werden sollen. In welchem Ausmaß kreditfinanzierte öffentliche Investitionen möglich sein werden, sei allerdings bislang unklar. Berechnungen des IMK zeigen, dass die Auswirkungen sehr unterschiedlich sein können, je nachdem, wie die neuen Regeln konkret gestaltet werden: Je strenger sie ausfallen, desto schneller lassen sich Schulden abbauen, gleichzeitig fällt das Wachstum geringer aus.

„Die Details der Ausgabenregel sind also ausschlaggebend für nachhaltige und erfolgreiche Konsolidierungsschritte bei gleichzeitig wachsendem Wohlstand“, heißt es in der Analyse.

Bis Ende 2023 sind die europäischen Schuldenregeln aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt noch ausgesetzt, um den EU-Ländern finanziellen Spielraum zur Bekämpfung der aktuellen Krisen zu geben. Ab 2024 sollen die Regeln wieder gelten – möglichst in reformierter Form. Zu den Vorschlägen der EU-Kommission müssen nun der Europäische Rat und das Europäische Parlament Position beziehen. ↗

Quelle: Hendrik Becker, Christoph Paetz, Andrew Watt, Sebastian Watzka: Reform der EU-Fiskalregeln: Kommissionsvorschlag erster Schritt in die richtige Richtung, IMK-Kommentar Nr. 10, Dezember 2022 [Link zur Studie](#)